

Markt Langquaid, Marktplatz 24, 84085 Langquaid

Sehr geehrter Hundehalter,

die **Hinterlassenschaften der Vierbeiner** auf Gehwegen und an Grünflächen sind nicht nur ein ständiges Ärgernis. Sie haben sich zwischenzeitlich zu einem gesellschaftlichen Problem entwickelt. So fallen alleine in Langquaid täglich ca. 80 kg Hundekot von über 260 Hunden an!

Der Hundekot ist aber nicht nur lästig, sondern eine gefährliche Infektionsquelle, insbesondere für unsere Kinder!

Übertragungen von Salmonellen, Hakenwürmern und Bandwürmern sind möglich. So kann z. B. ein Welpen täglich einige Millionen Hundespulwürmer und -eier ausscheiden. Die Eier entwickeln sich in wenigen Monaten zur Ansteckungsreife. Nach der Verwitterung bleiben sie mehrere Jahre lebensfähig und können im Schuhwerk in die Wohnungen getragen werden und damit Ursache für verschiedene Darm-, Augen-, Leber-, Lungen- und Gehirnerkrankungen sein.

Die Problematik ist nicht überall gleich groß; ein Teil der Hundehalter verhält sich vorbildlich im Aufsammeln der Hinterlassenschaften ihrer Lieblinge. Ein großer Teil vernachlässigt aber auch diese Verpflichtungen; **die Beschwerden bei der Gemeinde werden entsprechend massiver** und sind durchaus berechtigt, denn an bestimmten Spazierwegen entlang reihen sich unappetitliche Hundehaufen aneinander. Das muss doch nicht sein! Immer häufiger wird die Forderung nach Kontrollen und Bußgeldern laut.

Die **Rechtslage** ist eindeutig: Nach der Reinhaltungs- und Reinigungsverordnung des Marktes Langquaid ist es **verboten Straßen, Wege und Plätze, zu denen auch die Grünstreifen gehören, durch Tiere verunreinigen zu lassen, verantwortlich ist der Hundehalter.**

Deshalb unser eindringlicher Apell:

Beseitigen Sie bitte, wenn Sie mit dem Hund Gassi gehen und er sein Geschäft gemacht hat, das **Häufchen** mit Hilfe der in den Hundetoiletten bereitgestellten oder Ihren eigenen Hundekotbeutel.

Werfen Sie das Häufchen, ordentlich verpackt, einfach in die nächste Hundetoilette oder entsorgen Sie es in der eigenen Restmülltonne.

Sachbearbeiter/in:

☎ 09452/912-0

e-mail:
rathaus@langquaid.de

Homepage:
www.langquaid.de

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bei Antwort bitte
angeben:
Unsere Zeichen

Langquaid,
Juni 2013



Rathaus
Marktplatz 24
84085 Langquaid

Telefon
09452/912-0
(Vermittlung)

Telefax
09452/912-42

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 7:30 – 12:00
Do. 13:00 – 18:30

Die Akzeptanz der Nicht-Hundehalter gegenüber den Hunden und ihrer Besitzer kann dadurch nur profitieren!

Gleichzeitig weisen wir auch nochmals ausdrücklich darauf hin, dass lt. Satzung des Marktes Langquaid eine Anleinplicht, sowie eine Reinhaltungsverordnung der öffentlichen Straßen besteht. Verstöße können nach § 4 der Hundeanleinverordnung und § 13 der Reinhaltungsverordnung mit einer **Geldstrafe bis zu 500,00 €** belegt werden.

Nachfolgend die Verhaltensregelungen zu Führung des Hundes gem. Verordnung des Marktes Langquaid:

Verordnung des Marktes Langquaid über das freie Umherlaufen von Hunden (Hundeanleinverordnung – HAV)

Aufgrund des Artikel 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GVBl. 1999, S 130) erlässt der Markt Langquaid folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S 268) in der jeweils geltenden Fassung.

Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

§ 2 Anleinplicht

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb von im Zusammenhang bebauten Gebiete sowie der in der Beiliste zu dieser Verordnung aufgeführten Gebiete im Außenbereich im Gemeindegebiet des Marktes Langquaid ständig an der Leine zu führen.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete des Marktes Langquaid sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm bei einer Begegnung mit einer anderen Person vorübergehend an der Leine zu führen. Der Hundehalter hat unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass keine Person durch den eigenen Hund in irgend einer Art bedroht wird.

- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Meter nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen von der Leinenpflicht nach § 2 sind:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4
Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3 Meter lange Leine verwendet.

Jetzt sind Sie als Hundehalter gefragt!

Bitte helfen Sie mit, unseren Markt sauber zu halten!

Ihre Marktverwaltung